

Demonstrationsrecht meistbietend zu verkaufen

Die Teilnahme an Sitzblockaden kann in Zukunft teuer werden. Zur Zahlung von je 62 909,66 DM an „Stillstandskosten“ hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden vier Mitglieder einer Bürgerinitiative aus der sächsischen Gemeinde Weißig verurteilt. Ihnen wurde vorgeworfen, sich an der Blockade von Baumaschinen beteiligt und so den Beginn von Erschließungsarbeiten für einen Gewerbepark um zwei Tage verzögert zu haben. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4.11.1997 muß das OLG zwar die Beweisaufnahme erneut eröffnen, da ungeklärt ist, ob alle Verurteilten tatsächlich an der Demonstration

blockierender DemonstrantInnen, umschreibt. Mit seinem Urteil hebt der BGH außerdem die neue Rechtsprechung zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, der passiven Widerstand nicht mehr umfaßt, wieder aus und sorgt dafür, daß Leute, die das Strafrecht nicht mehr am Demonstrieren hindern kann, jetzt wenigstens zur Kasse gebeten werden dürfen.

Bleibt zu hoffen, daß das Bundesverfassungsgericht nach Ende des Rückverweisungs-Pingpong zwischen OLG und BGH mit der Sache befaßt wird und diesen Ausverkauf des Demonstrationsrechts beendet.

Kati Ahrendts, Freiburg.

lebenden Frauen einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch haben. Schließlich sei die Hoheit über das Konzentrationslager von der durch die SS verkörperten Staatsgewalt ausgegangen. Die Union wiederum habe die Arbeiter bei der SS für 1,23 Reichsmark pro Stunde gemietet.

Vor der deutschen Wiedervereinigung wurden auf ähnlichen Argumenten basierende Klagen regelmäßig abgewiesen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Lohnnachzahlungen für Zwangsarbeiterinnen Reparationen.

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953

Recht
kurz



teilgenommen haben. Vom BGH unhinterfragt bleibt aber die ständige Rechtsprechung, wonach der Ersatz aller während einer Demo angerichteten Schäden von irgendeiner/m TeilnehmerIn verlangt werden darf. Voraussetzung ist, daß man ihn/sie im zivilrechtlichen Sinn als MittäterIn qualifizieren kann – dazu reicht es allerdings schon aus, um geplante Gewalttätigkeiten zu wissen und diese auch nur psychisch zu unterstützen.

Daß die Ausübung des Demonstrationsgrundrechts (Art. 8 GG) gewisse Vermögensrisiken birgt, ist also nicht Neues. Bisher waren diese aber beschränkt auf Schäden, die durch gewalttätige Handlungen ausgelöst wurden. Diese Rechtsprechung dehnt der BGH jetzt aus, indem er die Auffassung des OLG bestätigt, nach der auch passiver Widerstand als „zielbewußte Anwendung unmittelbaren Zwangs“ eine Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB auslösen kann. Diese Rhetorik vom „unmittelbaren Zwang“, mit der das Gericht die Brücke zwischen gewalttätiger Randalie und passiver Blockade zu schlagen versucht, diffamiert passiven, gewaltfreien Widerstand, indem es ihn mit einem terminus technicus aus dem Verwaltungsrecht belegt, der das gewaltsame Durchsetzen polizeilicher Anordnungen, z. B. das Wegtragen sitz-

Quellen:

(zum Urteil) Aktenzeichen VI ZR 348/96; <http://www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/Bundesgerichte/BGH/zivil/baumasch.htm>; *Süddeutsche Zeitung (SZ)* und *tageszeitung (taz)* v. 05.11.1997.

Keine Entschädigung für Zwangsarbeit

NS-Zwangsarbeiterinnen werden nicht für den entgangenen Lohn entschädigt, wenn sie von der Bundesrepublik bereits andere Entschädigungszahlungen erhalten haben. Das entschied im November das Bonner Landgericht. Die einundzwanzig Klägerinnen mußten, während sie in Auschwitz inhaftiert waren, für die Weichsel Metall Union täglich zwölf Stunden Schwerstarbeit leisten.

Für den kriegsbedingten Verlust des Werks in Auschwitz zahlte die Bundesrepublik dem Rechtsnachfolger des Unternehmens zwei Millionen Mark Entschädigung. Die einundzwanzig ehemaligen Zwangsarbeiterinnen fordern von der Bundesregierung knapp die Hälfte dieser Summe. Klaus von Münchhausen, ihr Prozeßvertreter, ist der Ansicht, daß die heute größtenteils in Israel

wurde vereinbart, daß die Bundesrepublik Deutschland bis zum endgültigen Zustandekommen eines Friedensvertrags keine Reparationen zahlen muß. Mit Abschluß des Zwei-Plus-Vier-Vertrags liegt nunmehr eine „abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vor. Trotzdem sprachen die Bonner Richter nur einer Klägerin die gewünschte Entschädigung zu. Sie hatte den kommunistischen Machtbereich erst 1968 in Richtung Israel verlassen können und war deshalb durch sämtliche Maschen des deutschen Entschädigungsrechts gefallen. Alle anderen Klägerinnen seien bereits entschädigt worden. Weitergehende Ausgleichszahlungen schließe das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) aus.

Die Klägerinnen werden in Berufung gehen. Denn das BEG gebe den Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nur einen Anspruch auf Entschädigung für Inhaftierungen und Gesundheitsbeschädigungen, nicht aber auf die Erstattung des entgangenen Arbeitslohns. Das Berufungsverfahren wird sich höchstwahrscheinlich über mehrere Jahre hinstrecken. Es kann also sein, daß einige seiner Mandantinnen das Ende ihres Prozesses nicht mehr erleben.

Constanze Oehlich, Bonn.

Quellen: *taz* v. 06.11.1997; *Zeit* v. 31.10.1997.



Recht
kurz

Atomenergie und kein Ende

Der Europäischen Kommission ist der Geduldsfaden gerissen. Sie klagt beim Europäischen Gerichtshof (EUGH) gegen die Bundesrepublik Deutschland,

Recht kurz

weil die sich seit 1992 dagegen sperrt, eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Absicherung von Strahlentransporten zu beachten. Diese unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten geltende Richtlinie schreibt vor, daß, mindestens zwei Monate bevor ein Castor losfährt, alle zuständigen Behörden informiert werden müssen und das Recht haben, den Transport abzulehnen.

Die EU hatte damit die Konsequenz aus dem Nukem-Skandal 1987 und 1988 gezogen, bei dem illegal Atommüll entsorgt wurde. Das deutsche Umweltministerium (BMU) legt dagegen großen Wert darauf, seine Castortransporte so lange wie möglich geheim zu halten, um sie dann in 48 Stunden vorher angekündigten Eilaktionen ohne viel Widerstand und mit entsprechend geringerem Polizeiaufwand durchführen zu können.

Also hat das BMU in den beiden Atomrechtsnovellen seit 1992 die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht geflissentlich übersehen und tut dies auch im neuesten Novellierungsentwurf, der vor der Sommerpause am 16. Juli 1997 durch das Kabinett abgesegnet wurde. Darüber hinaus enthält der von Atomenergie-GegnerInnen als „lex Siemens“ bezeichnete Gesetzentwurf eine Vielzahl anderer problematischer Punkte und würde, in seiner jetzigen Form verabschiedet, den Stand der Energiepolitik auf Jahre hinaus festlegen. Die für die Industrie deutlich erleichterten Prüfverfahren für bereits laufende Reaktoren sowie für neu entwickelte Technologien wie den Druckwasserreaktor sind nur das eine.

Nicht weniger fatal sind „Kleinigkeiten“ wie die Erhöhung der erlaubten Menge an radioaktivem Material in Fässern um das Fünffache. Die vorgesehene Verlängerung des Endlagerbetriebs in Morsleben und die Enteignungsklausel, durch die Graf Bernstorff in Gorleben seine Salzstöcke los wäre, sind derart rechtlich fragwürdig, daß bereits Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht und dem EUGH vorbereitet wurden. Sachsen-Anhalt beruft sich auf den Einigungsvertrag, in dem festgeschrieben wurde, daß das Endlager Morsleben nur bis Mitte 2000 genutzt werden darf.

Möglicherweise gelingt es allerdings, die Novelle abzuwenden, ohne daß es langwieriger Gerichtsverfahren bedarf, indem sich der Bundesrat den Vorhaben des BMU entgegenstellt. Es ist jedoch nicht klar, ob das Gesetz überhaupt zustimmungspflichtig ist, geschweige denn ob der Bundesrat Anspruch auf die Zustimmungspflichtigkeit erhebt. Vielleicht verzichtet er darauf, um einem Erpressungsversuch der Regierung auszuweichen. Die nämlich plant, die Abstimmung der Atomrechtsnovelle im Bundesrat an die von den SPD-geführten Ländern geforderten Kohlesubventionen zu koppeln. Alles ist offen, sicher ist nur, daß mit dem geplanten Atomgesetz ein Rückzug aus der Atomenergie auf keinen Fall stattfinden wird.

Anna Luczak, Freiburg.

Quellen: tazv. 17., 19./20.07. und 29.10.1997; SZ v. 17.07.1997.

Europol beschlossen – Immunität kommt noch

Die neue Superpolizei ist beschlossene Sache: Auch Bundesrat und Bundestag haben der Europol-Konvention Anfang November zugestimmt. Um - stritten bleibt noch ein

„Detail“:
nach

einem Zusatzprotokoll soll den EuroCops wie auch Europol selbst weitestgehende Immunität zugute kommen. Das Zusatzprotokoll wurde Ende November in den Bundestag eingebracht, im Januar soll eine Expertenanhörung vom dem Innenausschuß des Bundestages stattfinden. Die in dem Zusatzprotokoll festgelegte Immunität stößt bei der Bonner Opposition – sogar bei den Sozis – auf heftige Kritik.

Laut dem Zusatzabkommen werden die MitarbeiterInnen hinsichtlich jeder Diensthandlung jeglicher Gerichtsbarkeit entzogen sein – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst. Lediglich zwei Ausnahmen sind vorgesehen: Sie bleiben einerseits zivilrechtlich haftbar, andererseits unterliegen die EuroCops strafrechtlicher Verantwortung, wo sie ihre obersten Dienstpflichten verletzen: Dies betrifft die schon in der Europol-Konvention normierte Verschwiegenheitspflicht über alle Amtsinterna.

Ansonsten unterliegen Europol-Beamte damit grundsätzlich keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Beschwichtigt wird mit dem Hinweis, Europol habe ohnehin keine unmittelbaren Zugriffbefugnisse. Doch ist es schon jetzt so, daß die Europol-Vorlauforganisation, die European Drug Unit, grenzüberschreitende Operationen koordiniert und leitet, womit selbstverständlich auch eine Verantwortung für die Folgen der direkten Zugriffe entstehen kann.

Sakrosankt sind weiterhin amtliche Papiere, Schriftstücke und anderes amtliche Material; Liegenschaften und Guthaben von Europol dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, entzogen werden, und die Archive sind „unverletzlich“. Und ob die Immunität der MitarbeiterInnen aufgehoben oder eine Durchsuchung oder Beschlagnahme gestattet wird – das entscheidet Europol selbst.

Allerdings ist die im Zusatzprotokoll geregelte Immunität nur die Spitze des Eisberges der Fragwürdigkeiten: Massive Bedenken bestehen gegen die in der Europol-Konvention festgelegte grenzenlose Weite der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B.: von Personen, die zukünftig (!) Straftaten begehen werden oder als Zeuginnen in Betracht kommen könnten) und gegen die Aufhebung der Trennung von Repression und Prävention. Schließlich fehlt der Behörde jegliche demokratische und gerichtliche Kontrolle.

Ernstzunehmende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen faktisch nicht.
Jochen Goerdeler, Frankfurt/M.

Quellen: Goerdeler, FAUST 1/1997, 5; Tolmein, konkret 12/1997, 33; Waechter, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 1996, 167; Zieschang, ZRP 1996, 427.

